

Vorblatt

Problem

Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel Wissenschaft unter Punkt 5 die Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Österreichs Universitäten vor.

Die vorliegenden vorgeschlagenen Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 zur Weiterentwicklung sind Ergebnis eines ausführlichen Diskussionsprozesses und umfassen jene Punkte, bei denen sich in den sechs Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Universitätsgesetzes 2002 konkreter Verbesserungsbedarf gezeigt hat.

Jene früheren Verfassungsbestimmungen, die nunmehr aufgrund des ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes – 1. BVRBG, BGBl. I Nr. 2/2008, als einfachgesetzliche Bestimmungen weiter gelten, sollen, da sie entbehrlich bzw. obsolet sind, außer Kraft gesetzt werden.

Ziel

Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002

Inhalt, Problemlösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt insbesondere folgenden Anliegen Rechnung:

Gleichbehandlung/Frauenförderung

Antidiskriminierung

Anpassungen bei der Schlichtungskommission

Vereinfachte Berufungs- und Habilitationsverfahren

Leitung von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst ist nicht mehr an Funktion als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor gebunden

Erweiterung der Professorenkurie im Senat um die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst

Flexiblere Gestaltung der befristeten Berufung von Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren

Flexiblere Gestaltung der gesetzlichen Studiendauer von Bachelorstudien

Studierendenanwaltschaft als unabhängige Einrichtung gestalten

Qualitative Zugangsbedingungen für Master- und PhD-Studien

Zentrale Datenbank für wissenschaftliche Arbeiten

Gestaltungsvereinbarungen zwischen Universitäten und Bundesministerin oder Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für besondere Finanzierungserfordernisse, z.B. für bestimmte Vorhaben zur Schaffung oder Unterstützung eines nationalen Hochschulraumes, ergänzend zur laufenden Leistungsvereinbarung

Finanzielles Anreizsystem zur Umsetzung der Gestaltungsvereinbarungen

Verbesserungen beim Verfahren der Rektorinnen- und Rektorswahlen insbesondere durch Schaffung einer Findungskommission

Verbesserte Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens

Finanzielle Auswirkungen

Keine, allfällige Kosten sind aus den zur Verfügung stehenden Budgets zu decken.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die Weiterentwicklung des Universitätsgesetz 2002 stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen

Keine.

geschlechtsspezifische Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt konsequent die Gleichbehandlung von Frauen und Männern um.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der vorliegende Entwurf enthält in Artikel 5 eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und bedarf daher gemäß Art. 44 Abs.1 B-VG der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 14 B-VG.